



✓

26.4.2017
Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

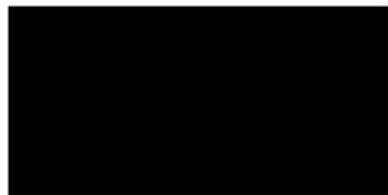
In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 076 OR II

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs... Sept. 21.....teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat ...Jan. 12.....die Examensklausuren schreiben werde.



Mandantenbezahlen

Frau Nona Matthiesen (im Folgenden: Mandantin) möchte gegen einen Bescheid vom 22.2.2018 verfechten, mit dem ihr Gebühren i.H.v.^{Wegen} 152,50€ für das Begehen eines Schweges von der THH aufgelegt werden.

Die Mandantin hat solch Widersprüche angelegt, die mit einem Bescheid vom 9.5.2018 den Widerspruch alle Mandaturen vollständig und kostenpflichtig berechtigt weisen hat.

Die Mandantin möchte gegen den Bescheid die Sache des Widerrufsbescheids, wenn möglich, vorziehen, wenn es sozialfachliche vertretbare Gründe gibt, dass die Beleidige aufgehoben werden. Einwirkungsoffizielle routeine Sachen sollen verhindert werden. Da eine Probe vollzahlt liegt vor.

Erf. Verteilung?

Prozessuale Jurisdiktion

Es sollte unterscheiden, ob die Mandantin rechtlich (noch) gegen die Beleidige vorgehen kann. Ein gerichtliches Vorgehen hätte direkt auf Erfolg, wenn eine Klage eingelegt wäre.

A. Rechtsfähigkeit Klage

I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs; hinsichtlich die Mandantin und die THH streiten über

die Anfechtung kann von der Rechtsprechung die Belebung von öffentlichen wegen der Streitentscheidungen.

Normen zu bestimmen sich nicht dem Nutzen und dem Grundsatz sowie der Verteilung ~~so~~ nutzen und die Streitentscheidungen Normen sollte des öffentlichen Rechts. Eine offizielle rechtliche Stellung ist aufzuzeigen.

J 40 IMW 6, 9.

Ablösungsweg

Die ~~absonderliche~~ Sonderverordnung des § 23 GG verfügt nichts vor. Die FHH steht ihr Vorgehen nicht jenseits auf die Verteilung einer Ordnung widersetzt - ~~sondern~~ für die der Verwaltungsgerichtsweg nicht eingesetzt ist - ~~sondern~~ auf die ^{der Ordnung} öffentlich-rechtlichen Prinzipien abzupassen.

Der Verwaltungsgerichtsweg ist eröffnet

II. Gattung Klageart

Die Mandatsträger wendet sich gegen die Kostenbescheide in Form der Wiedergutsbeschwerde. Nach ihrem Gesichtspunkt (§ 88 VwGO) eigentlich müsste die Mandatsträger die Anfechtung des Bescheides erläutern. Die beschiedene Stellen Verwaltungsgerichte ist ob. § 35 IV VfG oder die Anfechtung klage gem § 42 II Abs 1 VwGO ist jedoch die Stellvertreter Klageart.

III. Klagebefreiung, § 42 II VwGO

Als klastische Adansahn des Bescheides ist die Mandatsträger § 42 II VwGO auch klagebefr.

II. Vorverfahren // § 68ff. VwGO

Gem § 68 I 1 war gegen den Beschuldigten erreichbar
im Widerstandsverfahren Widerstand.

Jchr&P
Anhänger...

Es kann darum gestellt werden, ob ein Vorverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde, die Behörde darf direkt oder durch eine vertraute Person jahrlang ^{mittelempfänger} auf die Mandanten am 26. 3. 2018 ordnungsgemäß Widerstand erheben.

Gem § 70 I 1 VwGO ist Widerstand innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Straftatbestands zu erheben.

Der Kostenberrechnung wurde klar am 22. 2. 2018 mit dem Brief der Post gegeben. Gem. § 41 II VwVfG gilt der Bescheid nach den drei Tagesfristen des Mandanten damit am 23. 2. 2018 als bekanntgegeben. Inhaltlich der Fiktion ist nicht zu erzielbar darzutun, dass der Tag der fiktiven Bekanntgabe auf einen Sonntag fällt. Schloss unzulässig ist, dass die frühere tatsächliche Kenntnis des Mandanten, dass der Bescheid fortwährend schon am 23. 2. 2018 sei. Dies kann nur noch vom Nachteil aufgegriffen werden, ansonsten gilt der § 41 II VwGO.

Gem. § 70 II, § 85 II VwGO, § 722 II 700, § 786 II BGB endete die Widerstandsfrist damit am 15. 3. 2018; wegen des Sonntags am 22. 2. 2000 jedoch erst am Montag den 26. 3. 2018.

An diesem Tag trat die Mandantin Widerstand vor der untenstehenden Behörde. Widerstand erhebt.

Der Verteilungsvertrag wurde somit ~~rechts~~ präzisiert
durchsetzen und mit dem Widerstreitbescheid als
fallen.

I. Klageinst. 28.6.2018
Nr. 7444 ist die aktige Klageinst.

II. Klageinst. 24.6.2018

Feststeh. ist, ob die Handlung die Klageinst.
noch wahren kann.

Die Appellationsklage muss jem. 24.6.2018 innerhalb
eines Monats nach dem Inkrafttreten des Widerstreites
beschieden werden werden.

a)

Der Widerstreitbescheid vom 9.5.2018 wurde per
Übergabe ausdrücklich verneint. Gem. § 4 II VwZG gilt
es damit am dritten Tag nach Absenden - somit
am 12.5.2018 - als erfüllt. Am gleichen Tag
hat die Handlung den Beobachtungsaufschluss
erhalten.

Gem. §§ 57 II VwZG (VwZ 722 200, § 188 II BGB).

Quasi damit die Klageinst. am 16.5.2018
~~ende~~ Die Klage erhebung wäre mittler verfrüht.

b)

Gem § 58 II könnte jedoch vielmehr eine Jahresfrist
gelten, wenn die Rechtsbelägsbelehrung am Wider-
streitbescheid unrichtig erfolgt ist.

Dies kommt ~~der~~ Fall sehr selten, da die schiedende
Bewegung des Rechtsbeihilfeslebens nicht macht.
Die schiedene, die Rechtsbeihilfeslebung amütiert macht.
Gem § 58 I VWG muss die Rechtsbeihilfeslebung beweisen, dass
nur Angaben über die vorstehende Stelle, nicht
Rechtsbeihilfesleben angibt und sonst die Frist erhalten.
Die Art und Weise der Beweisung des Rechtsbeihilfs
ist genügt, dass vorstehend § 58 I VWG jenseits
nicht erfordert.

Dann ist sie als Verwaltungsbehörde erfasst,
die Belebung aufgenommen (Anschreifstelle oder
Widmungsfeststellung unterzeichnet oder geschafftstelle).
Sobald ~~zweckgerichtet~~ Angaben mit der
Anmutig ^{VWG} sind, ~~zweckgerichtet~~ ^{fürbehaft} Belebung
oder ausführend ist.

Vor dem Verwaltungsgericht Hamburg ist die
elektronische Klageerhebung gem § 58a VWG vorausge-
setzt eröffnet. Die Belebung hat davon jedoch
nicht verhindern. Der Verwaltungsgerichtliche Besatz
ist damit unvollständig und politisch fehlerhaft.
Es ist bei einer solchen unvollständigen Belebung auch nicht
auszuschließen, dass der Amtsgericht dann abgehalten wird
Rechtsbeihilfesleben. Die Belebung ist damit
auch ungültig.

Durch die unvollständige Belebung liegt eine mangelnde
Rechtsbeihilfeslebung ist § 58 I VWG vor.
Es gibt jedoch Klageerhebung nach die Nachprüfung
im § 58 I VWG, wenn die Jahresprispielen
§ 58 I VWG.

gut weiter

c) Die Klage kann nach fristgemäß entfallen werden.

III.

Das Vorgehen mit dem Rechtsbehelf der Anfechtungsklage wäre zulässig

b. Wiederaussetzung

✓ Es ist zu prüfen, ob außer dem Wiederaussetzungsantrag (§ 60 I Absatz 1 Nr. 1) ein Antrag auf Erfolg liegt, falls das Verwaltungsgericht der Anfechtung der Rechtsbehelfsstellung als ungültig nicht folgt.

I. Gültigkeit

Diese trifft zur Klagestellung gem. § 64 I VwGO (§ 81 Absatz 1 Nr. 1 Wiederaussetzung) zu, da die Frist für die Rechtsbehelfsstellung bis zum 6.7.2019 verstrichen ist.

Die Handlung kann aus gesundheitlichen Gründen erst seit dem 15.6.2018 wieder ausgeübt werden. Belege hinzuweisen. Die Antragsfrist kann nicht gegen die Anfechtung der Rechtsbehelfsstellung ausgetauscht werden.

Ein Wiederaussetzungsantrag wäre zulässig.

II. Begründetheit

gem. § 64 II VwGO ist der Wiederaussetzungsantrag begründet, wenn die Handlung eine unverschuldetes Pristverstümmerungsgebot missachtet haben kann.

a)

Falls das gericht ~~wisse~~ die Rechtsbehelfsstellung nicht als ungültig erachtet, hat die Handlung die Pristverstümmelung

erlebig gem § 74 B UVGdW erlaubt (b. v.)

b) Unserichtliches Mindest

Die Handlung hat die Frist unverschuldet verfehlt, wenn sie ohne die gebotene und der zuverlässigen Sorgfalt außer Acht zu lassen oder trotz bestehender objektiver oder subjektiver Verhinderung war.

Die Handlung hat am 4. 6. 2018 einen schweren Verkehrsunfall erlebt, infolgedessen sie nachweise bewusstlos und bis zum 15. 6. 2018 nicht bei ausreichenden Kräften war, um Telefonate zu führen oder Anträge abzugeben.

Damit war die Handlung so schwer behindert, dass selbst die Bevollmächtigung einer weiteren Person nicht möglich war. **Das Ein unverschuldetes Mindest liegt vor.**

Die Handlung muss sich auch nicht aufgrund der ^{Seite} Taten bis zum 4. 6. 2018 nicht ~~an~~ belegend abgespielt haben. Das Einheitsausprägung ist grundsätzlich erlaubt.

c) Haftungsmaß

Bei Haftungsmaß kommen die Handlungen wie ihr zu beobachtender Art exakt fiktive Verhinderungen abglehen (§ 294 BGB).

III.

Die Weckversetzung war dort ausreicht auf Erfolg.

Materelles Gutachten

Es ist zu prüfen, ob das Vorzeigen des Mandatsträgers die Bedürfnisse auch im materiellen Hinblick ^{geltende} entspricht.

Dies ist dann der Fall, wenn der Vorausbehälter in Form des Widerspruchsbeschledes (§ 79, § 131 I
VwGO) rechtswidrig ist und die Mandatsträgerin darüber in eigenen Rechten verletzt.

A. Rechtmäßigkeit der Gebührenanrechnung

Die Gebührenanrechnung ist rechtmäßig, wenn sie auf einer Ermächtigungslage beruht und formal sowie materiell rechtmäßig ist.

B. Ermächtigungslage

Die Rechtskraft von Gebühren für das Befehlen eines jährlich kommt ~~zu~~ kann

§ 79 I, II HGB vom Gesetz vom Wege des Gesetzes erlassen werden müssen.

Eine alternative Ermächtigungslage kommt nicht in Betracht. Hieraus kommt die FHF beruft sich auf diese Ermächtigungslage. Was könnte überhaupt noch vor dem Erwähnenspunkt der Ermächtigungslage ausgewiesen werden falls das Mandatsträgerin § 131 I
Gesetz schriftlich ist, jedoch auf eine andere geschlossene Prüfung gestellt werden kann.

Um in Betracht zu kommen muss dies jedoch ein Vorgehen

nach dem Omturz (vgl. § 48 I Nr. 17 StVO, § 24 StVO);
Daraufhin ist jedoch die Aussicht auf
Bauaufsichtsmaßnahmen nicht möglich, da die
Beständigkeit (Vgl. § 2 Nr. 2 VWfG) sowie der
Verwaltungsrechtsweg (vgl. § 23 EGBGB) nicht gegeben
waren.

II. formelle Rechtmäßigkeit

Insofern die Grundstücke vor Erlass des Kosten-
beteils. Ges. § 28 VWfG nicht angekündigt wurden,
ist im Wiederaufbausverfahren jedenfalls gleichzeitig
§ 65 I Nr. 3 VWfG erfolgt.

Werke kann die formellen Rechtmäßigkeit
anrechts erläutern. Insbesondere werden
Beständigkeiten gewahrt.

III. Materialle Rechtmäßigkeit

Der Bebauung war nach Materialrecht rech-

mäßig, wenn die Voraussetzungen des
§ 19 I, III HWG erfüllt und blieb die gebauten
Anlagen Höhe nach rechtmäßig festgestellt werden.

Voraussetzung § 19 II HWG

Frage ist, ob das kurzfristige Abstellen des
begehbaren Fahrwegs der Grundstück auf
dem Fahweg Ecke Eppendorfer Landweg / Rosset-
strasse eine Sonderantrag gem. § 19 I HWG darstellt
für die zum fiktiven Nutzen gebauten erlaubt werden
dürften.

Autobusunfall § 19 II HGB

a)

Damit § 18 I HGB anwendbar ist, müsste eine
Rechtslage öffentlicher Verkehr vorliegen, mit dem

→ befreitet sich auf dem Fahrt der eine Weisung gemäß § 12 HGB:

FH und

Die Ehe Eppendorferweg / Osterholzweg wurde
mit Weisung verfügt am 10. November 1971
den öffentlichen Verkehrs gewidmet (§ 6 I HGB).
ein öffentlicher Verkehr ist § 19 I A IV mit § 12 II HGB
liegt damit vor.

b)

Frage ist, ob die Handerin den Zug bei
abstellen, das zu der Zeit verkehrssicheren KFZ
eindeutig bemerk hat.

Die Rechtslage öffentlicher Verkehr ist jedoch
nicht mit dem Auftreten des Motorradfahrers
Fahrzeugs, sondern im Frist jeglichen fahrbaren
als auch rüttelnden Verkehrs, sei es also die
Fahrzeuge - alle fahrbaren Fahrzeuge.

Auch das Abstellen eines Motorrads ist kein
anderer KFZ stellt natürlich freilich nicht
eine Wegebedrohung dar.

c)

Da die Abstellung des KFZ auf dem Gehweg für gut 30 Minuten
wurde der Verbrauch des Weges durch andere wieder
darauf geschlossen, noch hat die Handerin damit
in den Wegekörper eingegriffen (§ 19 II A IV a 2 HGB).

d)

Fraglich ist jedoch, ob die Haftdauern Beuteig
der Handlung hin über die Tatnatur des allgemeinen
Öffentlichen Verkehrs – also über den genehmigten
Ablaufweg, das ist nach § 16 HGB zu
bestimmen.

aa)

Ein Überschreiten des genehmigten Läufe innerhalb dessen
dann, wenn die Reale Beuteig der Handlung
über den Rahmen der Oldring kontrahiert
(§ 16 I Art. 1 HGB).

Dies wäre der Fall, wenn die jenseitige Konkurrenz
dann auf die Verkehrsaufgaben kontrahiert wäre.
Eine aus dem übrigen Betriebsvertrag einer
Verkehrsart oder - Zweige gem § II HGB
liegt bezüglich der freizugehenden Wegfläche
nicht vor.

Fraglich ist, ob aufgrund der beschränkten Bedarfser-
heit des jenseitigen Betriebs eine kontrahentiell
grundständliche Verjährung vorliegt.

Dafür spricht, dass jenseitige technische und kaufliche i. d. R.
Mitt. für den KFZ-Verkehr angelegt sind
und verschiedene Beschränkungen vorgenommen. Jenseitige
sind in dem allgemeinen und kontrahentiell mitgeordneten
Altmarkt markante Güter, die von Bodenstein
von der Straße abgesetzt.

Jenseit spricht jedoch ein geschäftssystematisches
Bestehen. § II HGB hält einen geschäftlichen
Maßstab bereit, um öffentliche Wege und damit den

Patrone der Ordnung auf einzelne Verkehrssachen oder -zwecke zu beschränken, um auf diese Weise die Rahmen kann sich der Konflikte auf den Rahmen der Ordnung auf § 16 II HGB beziehen.

Dies gilt umso mehr als dass sich aufgrund der Grundsatze des Wegverkehrs und des öffentlichen Rechts (§§ 9 ff HGB) nur so die Verkehrsleitstruktur mit hinreichender Sicherheit auf den Beurkundungen und die stärksten Verkehrsmöglichkeiten ~~aus~~ ^{zu} rechtfertigen verstanden können.

Der Gesetzgeber kann auch nicht sprechen, dass § 16 II HGB präzise die Haftungsbedingungen einzelner Wegeleute nicht erläutert, da außer den Fließstraßen mit großen Auslanden ein Konsens und Konsens festgestellt werden müssten.

~~Die Regelungen~~ ^{der} Rahmen kann nicht in Abhängigkeit von Konsensbeschränkungen führen, wenn dies ausdrücklich abseits von § 16 II HGB die Regelungen missachtet. Nicht ausreichen erläutert, welche die Voraussetzungen der Sonderhaftung (§ 19 I Abs. 1 und 2 HGB) danach den Anwendungsbereich der Haftung in den Wegeverträgen bestimmen und das Ergebnis in den Wegeverträgen bestimmen. Dazu ist dies nicht der Vertrag auf eine ~~beste~~ Sonderhaftung im Rahmen der § 16 II und § 19 HGB vorzuhaben (§ 16 II Abs. 2 HGB) aus, um von Konsensbeschränkungen unverhältnismäßig die Vertragsbedingungen wegeleute ausreichend gezeigt zu werden.

Eine konkludente Bestätigung der Mietung

"auf & fehler" lag nicht vor. Die Landesstrasse
hat den Weg nicht über den Rahmen des Verkehrs
hinaus (§ 16 I 2 Abs. 1 HVO) zu schaffen.

b)

Die Landesstrasse könnte den Weg jedoch erheblich
zu Kosten von anderen Straßeneigentümern leicht
bauen (§ 16 I 2 Abs. 2 HVO).

§ 2 I 1, 12 IV, IIa, 15 I 15 VO
A) das Fahrzeug und festein und Parken
auf einem Gehweg mit einem Kfz verboten,
wenn es nicht ausreichend Platz ist.
Eine Erlaubnis durch Verkehrsmeister (vgl. Anlage
3 zu § 16 II SVO, Rodec 315) liegt im Scheingegarter Bereich
Abchnitt des Gefangenstrich von
B) Nutzung des Gehwegs könnte jedoch nach
den Grundsätzen der Rücksicht am Straßeneigentümer
§ 16 I 15 VO ausnahmsweise aufgrund
der Notwendigkeit erlaubt gewesen sein.
Dies Kfz der Landesstrasse war liegegestellt
und blieb nichts da mit diese Straße nicht ggf.
Rücksicht gegenüber den anderen Verkehrsteilnehmern
zu tun und andere nicht mehr ausvermeidbar
zu belindern veranlaßte die Landesstrasse das
Abstellen auf dem Gehweg und tatete alles
in die Wege, um das Fahrzeug schnellstmöglich
weiter Verkehrsmaßig zu machen. Dabei werden
die Verkehrsteilnehmer auf dem Gehweg auch
mit ~~am~~ unverkehrsmaßig beeinträchtigt.
Der Gehweg war breit genug um den Fußgänger

rechbar für § 181 HGB nicht zu behaupten.

Aus dem Prinzip der Rechtslage gegen allein
StVO besteht das Gefahrenpunktstutzen nicht von
den Prinzipien des § 18, da StVO mitunter nicht
schlechter ist als eine Anwendung des
Gefahrenpunktsprinzips auf § 18 HGB.
Gut!

c)

Auch die Auslegung von § 18 HGB kann nicht
anderes ergeben. Weil sie aus dem Sinn und Zweck
der Straftat entnommen ist, ordnet § 18 HGB nicht
prinzipiell jenes Maß an, auf dem jedes
eine Anklage gebracht zu Sonderregel
vielmehr die Voraussetzung einer Wege des beispiel-
weise gem. § 6 II HGB (Artif.) nicht voraus-
bestimmt Verurteile geordnet sind,
wie (B das Verfahren vor Strafgericht).

d)

Es kann zugunsten der Tendenz der Rechtsprechung
angenommen werden, dass eine Sonderurteilspraxis
für die jenseitig 18 HGB ^{ebenen} Richten angelegt werden
kann, nicht vorlag.

2. Rechtmäßigkeit der Normativität

Sollte das gefordert jedoch eine unzulässige Sonderurteilspraxis
annehmen, ~~sollte~~ die gebotene Rechtmäßigkeit
gem. § 19 II HGB/NR. § 1 WGB/BGB festgestellt werden.

W.H. 16.2.
② zu Wegebengebot

~~DP~~ I Wop
Um § 11, III Betriebsvertrag für eine unerlaubte
Bereitstellung Beutungsgebietes (§ 14 Abs. 1, 54 GebG)
erhoben werden. Als Anlage A und B wurde die
Einschätzung des Abholzgerichts übernommen. Gefordert nach
§ 11 war die jährliche GuVabschöpfung 52,50 €
anzusehen.

Aufgrund dieser Regelung im § 11, III Wegebengebot
wurde nicht mehr die Festsetzung von unerlaubter
Bereitstellung 100 € für etwas eine unerlaubte Bereitstellung.
Trotzdem ist jährlich noch die Festsetzung dieser
Zensurabschöpfung § 6 GebG angemessen, ist
denn es darf die Höhe einer gebühr nicht im
Flussverlauf nach ihrer Bedeutung ~~oder~~ ein unterschiedlicher
Wert stehen.

Die Festsetzung der unerlaubten gebühr soll § 11, III Wegebengebot
folgen trotzdem, dass die Ländereien nur für ca.
30 Betriebstage aufgrund einer Rente ~~als Kfz~~ auf dem
Festweg abgestellt sind. Das Ausheben von 1120,150 €
dafür steht mit dem Wertsdank noch weit
nicht mehr im Verhältnis. Einmal obwohl der
bestrapulare Charakter für Höhe geburten
wegen Fallobergründen vielmehr durch einen
Adligen Verfahren zu verfolgen wäre.

Die Gebühren der unerlaubten 100 €
werden mit den § 6 II B GebG nicht
übereinstimmen.



Wahlloft
Friede P.
Was soll die
Geböß?

II. Einemel

Die FTH könnte den Widerspruch beendigt und ein Einvernehmen haben.

Jm. § 19 der FTH ist mit der Befürde bereits einverstanden, die Kosten ^{zurück} einzutragen zu erhalten.

Gm. § 114 VfGB wird das jetzt als Einemel nicht mehr im Rechtsprechung vorne.

Widerrede
Aus dem Beschluss der FTH ergibt sich hier ein Einemel auffallbar. An dieser Stelle des Widerspruchs bestimmtlich hat die FTH Einemelverzögern angeordnet. Grundsätzlich hier sollte die jüdische die Finanzbuchhaltung abweichen und berücksichtigen müssen.

Dadurch könnte die FTH ihr Einemel über Schritte haben. Die Anfechtung aller gebundenen Werte des Einemels, wenn in Abzugsgrenzen berechtigten, hinkommen der Parolen am Gegenstand. Eine Interesse an einer ordnungsgemäßen Lage nachdem FTH stand gelehrt das Rechtliche kann der Parolen gegenüber jeder Verhältnisstätte entsprechen mit ihrer verbindlichen ^{nun} Autopanne einzutragen. Abzugend kann sich die Parolen in allen fällen sozialstaatlich nicht befinden, in dem. Dabei gilt keine der Art sowie die halben Widerstreitungen des bestreitete Interesse der Parolen nicht entfallen können.

Die Anfechtung der Kosten des Mittwochabends einzumessen und damit Einvernehmen.

V.

Der Beschluß ist formell rechtmäßig.

B. Rechtsvertrag der Handelsträger
Als konkurrenzrechte ist die Konkurrenz
auf meine Reiter vereinbart.

Das Klagegebot hat einen materiell
starken auf Erfolg.

Wickelpflicht

1. Das Landesamt vor zu jahre ~~der~~ Verwaltungsschäden
zu erheben.

Auffind mehrere Anklagelpunkte ist
die Annahme einer Rechtswidrigkeit oder
Beschleidig vertragbar.

Dann ist die Sanction darauf zu rücksieben,
dass ein Erfolg des Klage nicht mit Vollständigkeit
des Beschleidigens ist und auf den aufgezeigten
Kostenfolgen (154 EWG 19)

2. Klage sollte innerhalb der nächsten
Acht Wochen erheben werden, um die
Wickelpflicht zu entkräften.

Als anwendbares Verfahren sollte Wicksvertrag
mindestens mit der Klageerhebung bestraft
werden, es sei denn, das fiktiv Wicksvertrag
(ff. von Antragen zu Befreiung) hat, § 60 Nr. 4
VGB.

3.

Da die Parcelsituation für den Klage-Erfolg
verantwortlich entscheidet und die Fälligkeit
das Vorliegen der Parcelsituation wohl bestreitet
ist bei den Kündigungswertes als Klage auszubilden
(hoch § 86 VGB).

ER
Verfahren?

4. der Klage ist jahre 145,552 VwB abzuwenden, da jahre
Verwaltungsschäden kündigt zu erheben.

Lage, Siedlungsfelder

Flurzettel 2

20099 Hünigen

15. 6. 2018

Einführung

An das

Verwaltungsgesetz Hünigen
Lützelstrasse 4

20099 Hünigen

Klage

In den Verwaltungssachen wird

~~offenbar und im Vokabular mehr bedacht~~

der Name Hünigen, Weggang 1772, 2133 Hünigen,
Ausbevölkerungsfeststellungen — liegt.

Gegen

die FTH, Betriebsstelle des Bezirksamt Hünigen fügt,

Rechtsamt

— Beilegerte

namens und in Vollmacet der Wörter schreibt

die Lage.

In der minutiösen Voranrede wurde
die Bezeichnung:

„In dem Beauftragt die FTH vom 22.2.2018

in Form des Widerspruchs erledigt vom 9.5.2018

(Az. 9 - 224081 191/18) aufzuheben.

Hilfweise, falls das jetzt die Klagefrist als verstront aussehen sollte, beantrage ich:

Wiedererhebung, da
Klagefrist

D.

Die Kfz-parken würdet sie liefern ein ex. Bechtelbericht vom 3. 8. 2018, indem der Kfz-parken für das Befahren eines Gehwegs im Monat von 5.7. bis 28.7.2018 eine Abrechnung für eine verdeckte Miete abgeführt werden soll.

Die Klagen beginn am 8. 12. 2018 durch
Oppositions-Cardsatz mit ihrem Kfz (FH-
H 4 8034), wobei das Kfz auf Höhe des
Dorfschlags begin bleibt. Die Klagen schick
das Kfz auf den Gehweg, um die Parkstellen
freizunehmen, der die Straße stark befahren
war und die Klägerin sonst einen Stein darsucht
hatte. Nachdem abgestellten Kfz kontinuierlich
weiterhin unbenutzt ist zu gelangen.

Um das Kfz wieder sechstens zu machen
öffne Klagen ihren Bekanntten Handysatz (Sofort)
zu helfen, der eine halbe Stunde später endet
und innerhalb kurze Zeit, dann Kfz wieder zu lassen
beschreibt. Aufgrund der unparasitärer bilden
Witterungsplage, entstehen sich die Klägerin nach einer Zeit

② Beweis: Zeugnis der Handysatz Wettbewerber

Am einer nahe gelegenen Bushaltestelle beim Eintrittsraum des Bogenwolfs zu warten.

Dort traf das Ordnungsamt bestreitbare Anklage gegen 9:50 die Klägerin verdeckt abgestellten Koffern etc an.

Mit Bescheid vom 27.2.18 stellte das Fachamt für Angestellt des öffentlichen Dienstes Sonderantrag auf eine Entfernung von 152,50€.

Bei diesem Bescheid legte die Klägerin am 26.3.2018 Widerspruch, das am gleichen Tag bei Beamtenabteilung zurück lag.

Der Widerspruch wurde mit Bescheid vom 9.5.2018 widrigwurden.

Am 4.6.2018 erlitt die Klägerin einen schweren Verkehrsunfall, infolgedessen sie zunächst bewusstlos und bis zum 18.6.2018 gesundheitlich so eingeschüchtert, dass nicht einmal kurzfristige Besuchsmöglichkeiten möglich wären – in der Premium Health Clinic stationär zu Bleiben oblig befand.

Freierstaatliche Versicherung der Klägerin an den behandelnden Arzt Dr. Dr. E. L. S.

II:

C. : J

Unterschrift
Rechtsanwältin d'Hepp

21

Zähmungsteil: Grabstellen im Januar ok.

Begründete Teil: Totale Entfernung
Siedlungspräsentation!

Ob zu großzügig? Aber wir müssen
etwas?

Probierter Test: gestoppt

Frage 2: